

**Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**

Abteilung IV/11 - Fachhochschulsektor, Privatuniversitäten,
Qualitätssicherung, Akkreditierung, Donau-Universität-Krems
z. H. Dr. Andreas Neuhold
Minoritenplatz 5
1014 Wien
<mailto:andreas.neuhold@bmwfw.gv.at>

Krems, 21. Juni 2017

Parlamentarische Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold,

wir beziehen uns auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Sigrid Maurer und FreundInnen vom 02.05.2017 und nehmen zu dieser wie folgt Stellung.

Vorausschicken möchten wir, dass nebenberuflich Lehrende dem spezifischen Profil der Fachhochschulen immanent sind und einen Qualitätsindikator hinsichtlich des gemäß FHStG normierten Zieles einer praxisbezogenen Ausbildung darstellen. Vor allem durch sie wird der Praxisbezug bzw. Berufsfeldbezug in der Lehre sichergestellt. Nebenberuflich Lehrende kennen die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes. Sie stellen die Kontaktstelle zur Unternehmenswelt dar, vermitteln dadurch Berufspraktika und bringen Forschungsfragen aus den jeweiligen Branchen in den Hochschulsektor. Weiters sind sie als Mitglieder in den Entwicklungsteams an der Weiterentwicklung der Studien beteiligt. Wir weisen darauf hin, dass die Qualität der Fachhochschul-Studiengänge laufend durch Programmakkreditierung und Audits überprüft und daher sichergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des § 7 Abs 2 FHStG bzw. die dort angeführte Begriffsdefinition der „nebenberuflich Lehrenden“ zu verstehen. So handelt es sich hier ausschließlich um Personen, die einen Hauptberuf haben, in dem sie voll erwerbstätig und sozialversichert sind. Genau diese Personengruppe ist es, die für den Erhalt des fachhochschulischen Differenzierungsmerkmals „Lehre mit Praxisbezug“ wesentlich ist. Zielgruppe sind ManagerInnen und Führungskräfte aus der Wirtschaft sowie SteuerberaterInnen, RechtsanwältInnen und WirtschaftsberaterInnen, die aufgrund ihrer hohen Expertise als nebenberufliche FH-LektorInnen rekrutiert werden, ebenso wie zahlreiche Personen aus dem universitären Bereich.

Auf die einzelnen Fragen dürfen wir Ihnen nachstehend unsere Antworten übermitteln.

Frage 1

2012/13: 497 nebenberuflich Lehrende

2013/14: 528 nebenberuflich Lehrende

2014/15: 525 nebenberuflich Lehrende

2015/16: 548 nebenberuflich Lehrende

Frage 2

2012/13: 61 hauptberuflich Lehrende (nach Köpfen) bzw. 47,75 Vollzeitäquivalente

2013/14: 63 hauptberuflich Lehrende (nach Köpfen) bzw. 42,75 Vollzeitäquivalente

2014/15: 68 hauptberuflich Lehrende (nach Köpfen) bzw. 48,75 Vollzeitäquivalente

2015/16: 66 hauptberuflich Lehrende (nach Köpfen) bzw. 42 Vollzeitäquivalente

Frage 3 a

29 nebenberuflich Lehrende in einem unbefristeten Dienstverhältnis im Jahr 2015/16

Frage 3 b

519 nebenberuflich Lehrende in einem befristeten Dienstverhältnis im Jahr 2015/16

Fragen 3 c) und d)

Nebenberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1P zugeordnet.

Frage 4 e

64 hauptberuflich Lehrende in einem unbefristeten Dienstverhältnis im Jahr 2015/16

Frage 4 f

2 hauptberuflich Lehrende in einem befristeten Dienstverhältnis im Jahr 2015/16

Fragen 4 g) und h)

Hauptberuflich Lehrende werden sozial- und steuerrechtlich der Beitragsgruppe D1 zugeordnet.

Frage 5

14 hauptberuflich Lehrende mit einem Beschäftigungsausmaß von 35 Stunden oder mehr im Jahr 2015/16

Frage 6

33 hauptberuflich Lehrende mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden oder weniger im Jahr 2015/16 (19 hauptberuflich Lehrende mit einem Beschäftigungsausmaß zwischen 21 und 34 Stunden)

Frage 7

3.348,09 insgesamt abgehaltene Semesterwochenstunden im Studienjahr 2015/16

Frage 8

1.189,32 von hauptberuflich Lehrenden abgehaltene Semesterwochenstunden im Studienjahr 2015/16

Frage 9

2.158,77 von nebenberuflich Lehrenden abgehaltene Semesterwochenstunden im Studienjahr 2015/16

Frage 10

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionstiteln differenziert.

Frage 11

3,94 durchschnittlich pro nebenberuflich Lehrenden geleistete Semesterwochenstunden in der Lehre im Studienjahr 2015/16

Fragen 12-14

Die lohnrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden werden einzelvertraglich festgelegt und sind keine Frage der Vollziehung.

Frage 15

233 Frauen und 315 Männer (nach Köpfen) unter den nebenberuflich Lehrenden

Frage 16

847,01 SWS von Frauen und 1311,76 SWS von Männern unter den nebenberuflich Lehrenden

Frage 17

28 Frauen und 38 Männer (nach Köpfen) unter den hauptberuflich Lehrenden

Fragen 18-19

Die Personalkategorien der hauptberuflich Lehrenden werden nicht zentral erhoben und sind keine Frage der Vollziehung.

Fragen 20-22

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Rektorin/Rektor, Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

Frage 23

4 habilitierte Personen als hauptberufliches Personal (nach Köpfen) bzw. 2,25 Vollzeitäquivalente

Frage 24

27 promovierte Personen als hauptberufliches Personal (nach Köpfen) bzw. 16,25 Vollzeitäquivalente

Frage 25

33 Personen mit einem niedrigeren akademischen Abschluss als einem Doktorat als hauptberufliches akademisches Personal (nach Köpfen) bzw. 21,5 Vollzeitäquivalente im Studienjahr 2015/16

Frage 26

318 Personen mit einem niedrigeren akademischen Abschluss als einem Doktorat als nebenberuflich Lehrende (nach Köpfen) bzw.-- Vollzeitäquivalente im Studienjahr 2015/16

Frage 27

Nein

Frage 28

Nein

Fragen 29-30

Siehe Antwort auf Frage Nr. 28

Fragen 31-32

Ja.

Frage 33

Nein

Frage 34

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur wird mit den Lehrenden individuell vereinbart und ist keine Frage der Vollziehung.

Fragen 35-37

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

IMC Fachhochschule Krems GmbH

Mag.^a Ulrike Prommel
Geschäftsführerin



